

■ Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Veterinärmedizin an der Justus-Liebig-Universität



■ § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Freunde und Förderer der Veterinärmedizin an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Sein Sitz ist Gießen; er ist im Vereinsregister eingetragen.

■ § 2 Zweck des Vereins

Der Verein der Freunde und Förderer der Veterinärmedizin an der JLU Gießen (im folgenden Verein genannt) hat den Zweck, die Aufgaben und Belange des Fachbereichs Veterinärmedizin der JLU Gießen zu unterstützen und zu fördern, sowie das Verständnis und Interesse für das Wissen- und Tätigkeitsgebiet der Veterinärmedizin und die Aufgaben der Veterinärmedizin an der JLU Gießen in der Öffentlichkeit zu vertiefen.

Dazu zählen die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Unterstützung von Lehre und Forschung und insbesondere auch die Unterstützung studentischer Angelegenheiten (z.B. in der Bereitstellung von Lernmitteln und durch Mittel für die Arbeit der Organe studentischer Selbstverwaltung). Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Pflege nationaler und internationaler Beziehungen zu anderen veterinärmedizinischen Ausbildungsstätten und Instituten sowie die Abhaltung wissenschaftlicher Veranstaltungen.

■ § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51-68 der Abgabenordnung 77. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gießener Hochschulgesellschaft, die es unmittelbar wieder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

■ § 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

■ § 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie aufgrund dieser Satzung ihren Beitritt schriftlich erklärt und der Beitritt durch den Vorstand aufgenommen wird.

■ § 6 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Veterinärmedizin besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag.

■ § 7 Fördernde Mitglieder

Natürliche sowie juristische Personen und Personengesellschaften, welche die Ziele des Vereins unterstützen, können als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. § 5 gilt hinsichtlich des Beitrittsantrages und des Bescheides des Vorstands entsprechend. Juristische Personen und Personengesellschaften können sich durch Bevollmächtigte ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

■ § 8 Beiträge und Spenden

Es werden Beiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Darüber hinaus sind Spenden – insbesondere von den fördernden Mitgliedern – zur Verwirklichung des Vereinszwecks ausdrücklich erwünscht.

■ § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

■ § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

■ § 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung dazu muß mindestens acht Wochen vorher unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung an die letztbekannte Mitgliedsanschrift erfolgen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in dringenden Fällen einberufen werden; sie muß vom Vorsitzenden des Vereins einberufen werden, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von diesem berufenen Protokollanten – i.d.R. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich insbesondere mit:

- a) der Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorsitzenden
- b) der Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Verlesen des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer
- d) Berichten, Verhandlungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten des Vereins
- e) Wählen von Ausschüssen nach Bedarf.

■ § 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, nämlich

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Geschäftsführer,

dem Schriftführer,

dem Schatzmeister,

sowie vier Beisitzern, denen der Verein vereinsinterne Aufgaben übertragen kann. Der jeweils amtierende Dekan des Fachbereiches Veterinärmedizin der JLU Gießen ist – sein Einverständnis vorausgesetzt – beratendes Mitglied und wird zu allen Sitzungen des Vorstandes geladen.

2. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

■ § 12 Der Vorstand

3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach Vorschlag in der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl; Wiederwahl ist möglich. Vorstandmitglieder bleiben über ihre Wahlperiode hinaus bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der Restvorstand durch Zuwahl mit einer natürlichen Person aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zum Ende der Amtsperiode ergänzen. Für diesen Fall ist für die entsprechende Vorstandssitzung schriftlich mit Tagesordnung und einer Ladungsfrist von drei Tagen einzuladen. Für die Niederschrift gilt § 11, Abs. 1, letzter Satz, entsprechend.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und außen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, sowie die Sitzung des Vorstandes und setzt die Tagesordnungen fest. Vorsitzender und Geschäftsführer können als beratende Mitglieder an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, die zu besonderen Aufgaben gebildet worden sind. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins über einen Betrag von mehr als DM 2.000 oder über einen längeren Zeitraum als 12 Monate bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

■ § 13 Abstimmungen und Wahlen

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Organs findet; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein Antrag auf Änderung der Satzung ist angenommen, wenn er eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung erhält.

Der Verein Freunde und Förderer der Veterinärmedizin an der Justus-Liebig-Universität Gießen, wurde am 22. Dezember 1993 unter Nr. VR2077 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.